



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

13. Jahrgang

Dinslaken, 10.12.2020

Nr. 38

S. 1 - 2

Inhaltsverzeichnis

- **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Dinslaken vom 29.06.2020 / 07.07.2020**
- **Bekanntmachung über die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Datenübermittlung der Meldebehörde**

Hinweis
auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Dinslaken vom 29.06.2020 / 07.07.2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die beiden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Dinslaken jeweils vom 29.06.2020/07.07.2020 genehmigt und gem. § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S 621 / SGV.NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 15.10.2020, Nr. 42 öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG hingewiesen.

Dinslaken, den 18.11.2020

Stadt Dinslaken
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Udo Walbrodt

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Hinweise zum Widerspruchsrecht

Die Meldebehörde ist gemäß § 50 Absatz 5 - 2. Halbsatz Bundesmeldegesetzes (BMG) verpflichtet, einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können, hinzuweisen. Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

- A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**
Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (iVm) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.
- B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG iVm § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.
- C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.
- D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.
- E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Dinslaken, 05.12.2020

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin